

<h1>Protokoll</h1>		 BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT
<u>Meeting</u> : 23. Tierschutzratsitzung		
<u>Ort</u> : BMG, BAG Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Zimmer 2H 06		
<u>Datum</u> : 8. November 2011	<u>Zeit</u> : 10:00 bis 16:00 Uhr	

TAGESORDNUNG (laut Einladung)

A. Formalia

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2. Erläuterung der Tagesordnung

TOP 3. Ergänzung und Genehmigung des Protokolls der 22. Sitzung vom 05.04.11

B. Zur Information – 1. Teil

TOP 4. Bericht über die Ergebnisse der stAG „Heim-, Hobby- und Sporttiere“ zur Taubenhaltung

TOP 5. Bericht des BMG über die weitere TSR- Vorsitzführung
Vorstellung der designierten Vorsitzenden

TOP 6. Bericht des BMG: Änderung der 1. THVO, Handbücher und Checklisten, FVO - Bericht und -Empfehlungen

TOP 7. Berichte aus den Arbeitsgruppen

C. Zur Beschlussfassung vorgesehene Entwürfe oder Anträge

TOP 8. Beschlussfassung der Ergebnisse der stAG „Heim-, Hobby- und Sporttiere“ über Mindestanforderungen zur Haltung von Tauben

TOP 9. Beschluss über Weiterbestand und Leitung der an der 22. TSR- Sitzung beschlossenen ahAG „Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“

TOP 10. Antrag des „Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen pro-tier“ auf "Diskussion mit Beschlussfassung" zum Themas "Elektroreizgeräte und andere Starkzwangmittel in der (Jagd)- Hundeausbildung"

TOP 11. Antrag auf Aktivierung der ahAG „Boxenhaltung von Schalenwild“ als ahAG „Tierschutz bei Gatterwild“

TOP 12. Mehrere Anträge auf Änderung der 1. THVO (Haltung von Zuchthennen und Junghühnern für die Zucht; Einzelhaltung von Pferden; regelmäßiger Auslauf für Pferde) und auf Prüfung von stromführenden Umzäunungen von Paddocks in der Pferdehaltung auf Zulässigkeit aus der Sicht des Tierschutzes;

TOP 13. Antrag auf Wiederaufnahme der Diskussion:

Zur Kennzeichnung kastrierter verwilderter Hauskatzen) und auf Zulassung des „Ear-tipping“;

TOP 14. Antrag des Vorsitzenden zum Informationsaustausch zwischen den Gremien VB (§ 42a TSchG) und TSR (§ 42 TSchG);

D. Zur Information – 2. Teil

TOP 15. Post- und Maßnahmenbericht

15. a. Bericht über div. Schreiben

15. b. Bericht über Empfehlung vom 29.06.2011 an HBM über Zirkulationsbeschluss des TSR vom 29.06.2011

15. c. Bericht über Zirkulationsbeschluss vom 02.08.2011 zur Einsetzung einer ahAG „Tierschutz bei "Greifvogelhaltungen und -schauen"

15. d. Bericht über eine Erweiterung des Beschluss von der 22. TSR- Sitzung über die Definition von Hybridkatzen durch eine Ergänzung vom 31.05.2011

15.e. Bericht über Zirkulationsbeschluss vom 02.08.2011 zum Thema „Tätowierverbot bei Hunden“

E. Sonstiges

TOP 16. Allfälliges

ERGEBNISPROTOKOLL

Ad A. Formalia

ad TOP 1. Begrüßung erfolgt

ad TOP 2. Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ad TOP 3. Genehmigung des **Protokolls** der 22. Sitzung vom 5. April 2011

Die Zeile 207 des Protokolls wird nach Einspruch eines Mitglieds des TSR, dass es sich ja um eine Missstandsfeststellung handle, in diesem Sinne ergänzt.

Das BMG berichtet, dass das Enthornen in Deutschland verboten, in Südtirol zwar erlaubt, aber nicht praxis-relevant sei. Zwei Mitglieder des TSR betonen, dass in der Praxis in Deutschland sehr wohl enthornt werden würde. Das Ergebnis der Recherchen wird als Anhang dem Protokoll beigefügt werden.

Zu Zeile 168 wird angemerkt, dass ein Bioverband oder eine Kontrollstelle einen verbotenen Eingriff nicht erlauben können.

Das Protokoll wird mit diesen Änderungen einstimmig angenommen.

B. Zur Information – 1. Teil

ad TOP 4.

Es wird berichtet, dass in etlichen Sitzungen die **Haltungsbedingungen für Brief- und Haustauben** erarbeitet wurden. Das Ergebnis würde weit über die Bedingungen der Schweiz hinausgehen.

Nach einer kurzen Befragung eines vorgeladenen Experten wird dieser Tagesordnungspunkt bis zur Beschlussfassung unter TOP 8 zurückgestellt.

ad TOP 5.

Das BMG stellt die designierte **neue Vorsitzende** des Tierschutzrates vor.

ad TOP 6.

Die Vertreterin des BMG berichtet zuerst über die weiteren Geschehnisse betreffend die **Änderung** der **1. TH-VO**. Am 4. März wurde ein Entwurf des BMG in Begutachtung geschickt, der die Zeit der **Sauen im Kastenstand** massiv gekürzt hätte. Das BMLFUW konnte diesem Entwurf nicht zustimmen. Derzeit finden deshalb auf Ministerebene Gespräche statt, deren Ergebnisse oder Fortschritte sich ihrer Kenntnis entziehen würden. Es folgt eine kurze Diskussion der unterschiedlichen Positionen.

Zu der Überarbeitung von **Handbüchern und Checklisten** stellt das BMG fest, dass es einen Entschließungsantrag des Nationalrats vom 19. Oktober 2011 gibt. Die Neuerstellung des Handbuchs und der Checkliste für **Pferde** wurde vom BMG und VUW erarbeitet. Diese Endversion wurde auch schon mit dem BMLFUW und Pferdeexperten abgestimmt und wird dem VBR in der Sitzung vom 18.11.11 vorgelegt werden.

Vom **Projekt „ Beurteilung von Tierheimen** in Österreich gibt es einen Endbericht und auch **Handbücher und Checklisten**, die aber erst dem VBR vorgelegt werden. Bei den vorhandenen Checklisten werden Aktualisierungen durchgeführt. Die Checkliste Geflügel wird durch die Checklisten **Enten/Gänse/Truthühner**, sowie die Checkliste **Küken/Jungtiere/Zuchttiere/Masthühner** und die Checkliste **Legehennen** ersetzt. Die Checkliste für **Strauße** kommt neu dazu. Ziel ist die direkte Abfrage der Daten für den jährlichen „EU- Tierschutzbericht“ im VIS. Zwei Mitglieder des TSR ersuchen um Übermittlung auch an die Ombudsleute.

Zu dem Bericht der **FVO** erläutert das BMG, dass es **5 Empfehlungen** gegeben habe. Die Empfehlung Nr. 3 betrifft den Begriff „geeignete Sitzstangen für Legehennen“, die Empfehlung Nr.2 die noch ausstehende Umsetzung der Mastgeflügel RL und die Empfehlung Nr. 4 die Haltung von Schweinen (Übergangsfrist und Beschäftigungsmaterial).

Es folgt eine kurze Diskussion über **Sitzstangen** und auch verwendete **Gitterroste (Legehennen)**. Betreffend Beschäftigungsmaterial wird festgestellt, dass es auf dessen Qualität ankommen würde. Das **Beschäftigungsmaterial bei Schweinen** dürfe nicht hart oder giftig sein. Die verwendeten Ketten seien völlig ungeeignet und führten zu Stereotypen. Das Schwanzbeißen sei ein Riesenproblem in der Praxis. Leider sei es sehr schwierig, hier die Landwirte zu überzeugen. Auch ein Informationsblatt der AMA würde wenig beachtet werden. Eine Definition des Begriffes „Beschäftigungsmaterial“, welches in jedem Fall vorhanden sein sollte, wäre von Vorteil. Für ein Mitglied des TSR liegt das Grundübel im Empfehlungscharakter der Handbücher. Das BMG stellt dazu fest, dass Handbücher und Checklisten bei der Veterinärdirektorentagung vorgelegt worden sind, und die Veterinärdirektoren Verbindlichkeit zugesichert hätten. Auch der Vertreter des BMLUF bestätigt diese

Verbindlichkeit. Auch für CC-Kontrollen wären Handbücher und Checklisten Grundlage der Prüfung.

ad TOP 7.

Die **AG „Nutztiere“** wurde in der 22. TSR-Sitzung damit beauftragt, Vorschläge für eine Überarbeitung der Anforderungen in der 1. TH-VO im Hinblick auf die Haltung behornter Ziegen (Verbot der Ziegenenthornung) zur Unterstützung des HBM zu unterbreiten. Bei den 3 bisher stattgefundenen Treffen zum Thema „Mindestanforderungen an die Haltung behornter Ziegen“, wurde aber leider noch kein Konsens erzielt. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass das Mindestplatzangebot erhöht werden muss, erhöhte Flächen im Umfang von bis zu 10% auf die Mindestfläche anrechenbar sein sollen, und für bauliche Änderungen Übergangsfristen nötig sind. Weiterhin soll die Gestaltung des Wartebereiches in die Beratung aufgenommen werden. Der Bioverband bemühe sich, die Vorschläge auf Praxistauglichkeit zu testen. Für die Branche seien wissenschaftliche Ergebnisse und Praxiserfahrung gleichwertig.

Der Zeitdruck wird angesprochen, der durch das bevorstehende Ablammen entstehe. Der Fachvertreter des LFZ Raumberg- Gumpenstein würde sich eine Bewegung von beiden Seiten wünschen, da sonst die Zucht zu hornlosen Tieren betrieben werden würde. Das sei sicher nicht wünschenswert. Für einen Vertreter des TSR werden die Normen durch die Bedürfnisse der Tiere vorgegeben und damit würden Ziegen mit Hörnern einen bestimmten Platz beanspruchen. Ein Mitglied berichtet, dass 80% der Tierhalter in der Haltung weit über den Mindestanforderungen lägen.

Anschließend wird erläutert, dass in der Arbeit der **stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“** zum Thema „Schlittenhunde“ vor allem das Mindestalter, die Größe der Transportboxen und die Verabreichung leistungssteigernder Substanzen Diskussionspunkte gewesen wären. Um Dopingkontrollen durchzuführen, müsste die Mitgliedschaft beim Dopingverband erworben werden.

Es wird aus der **ah AG „Greifvogelhaltung“** berichtet. Der Minimalkompromiss, der mit den Greifvogelhaltern gefunden wurde, wurde von diesen nach der Sitzung wieder zurückgenommen. Ein Mitglied des TSR stellt dazu fest, dass die Ausnahmen des § 16 TSchG nur für die Ausbildung im Rahmen der Beizjagd gelten würden. Damit ist für ein weiteres Mitglied des TSR die Bewilligungsfähigkeit anderer Veranstaltungen nicht gegeben, da Flugschauen keine Ausübung der Beizjagd seien. Für ein Mitglied wäre die Anwendung geltender Normen wichtig, ein anderes Mitglied spricht die tierschutzwidrige Ausbildung der Vögel an und verweist auf die Greifvogeltagung an der VUW am 24.11. Das BMG kann dieser Argumentation aus Tierschutzsicht zustimmen, verweist aber auf die regionale Bedeutung dieser Flugschauen. Ein Mitglied nennt die Trennung der Flugschauen von der Falknerei als einen erster Schritt, ein weiteres Mitglied merkt an, dass die Bewilligungsfähigkeit von Flugschauen rechtlich derzeit nicht eindeutig ist, politisch seien sie aber gewollt. Ein Mitglied berichtet, dass es auch Flugschauen mit einer unbefristeten Bewilligung gemäß § 28 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung gebe, ein weiteres Mitglied

erläutert, dass nach Auskunft der Interessensvertreter dauernde Anbindehaltung über mehrere Wochen, Futterkarenz und Verhauben für die Schulungsphase sowohl für Vögel zur Beizjagd als auch für Flugschauveranstaltungen nötig seien und fordert eine eindeutige rechtliche Klarstellung. An dieser Klarstellung hat, wie ein Mitglied des TSR betont, auch die Vollzugsseite Interesse. Das BMG wird ersucht, sämtliche bisher zum Thema Greifvogelvorführungen verfasste Schreiben des BMG an diverse Stellen, auch an die TSR-Mitglieder zu senden.

Es gab keine Sitzung der **AG „Tierschutzförderung“**.

Es wird von der Sitzung der **ah AG „Lehrplan Zusatzausbildung – Hunde und Katzenhaltung“** berichtet, in welcher die Themen Verhalten und Körpersprache, rassebedingte Merkmale und Bedürfnisse, Ausbildung der Hunde und Tiergesundheit und Hygiene angesprochen werden sollten. Die AG würde gegen Entgelt Unterlagen ausarbeiten. Das BMG ersucht um ein Anbot. Für ein Mitglied des TSR sind die vorliegenden Unterlagen zur Ausbildung von Zoofachhändlern zu ausführlich und es ersucht, sich bei der Erstellung der Unterlagen für die Zusatzausbildung auf das Wichtigste zu beschränken. Dazu wird angemerkt, dass die Unterlagen durch das BMG approbiert worden sind, der Fragenkatalog nur ein Vorschlag sei und sich durch die Zusammenfassungen der Lernstoff deutlich verringern würde.

Ad C. Zur Beschlussfassung vorgesehene Entwürfe oder Anträge

ad TOP 8.

Der Vorsitzende weist auf Antrag eines Mitgliedes vom 7.11. 2011 darauf hin, dass in der bereits beschlossenen alphabetischen Liste der Taubenrassen für die VeranstaltungsVO die Brieftauben fehlen und formuliert folgenden Beschlussantrag: „Der Letztentwurf der stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ vom 3.6.2011 „Mindestanforderungen an die Haltung von Haustauben“ wird als Empfehlung zur Umsetzung in der 2. THVO beschlossen. Zudem stellt der TSR fest, dass in der an der 22. TSR- Sitzung beschlossenen alphabetischen Liste der Tauben für die Zuordnung verschiedener Käfiggrößen an Ausstellungen „Brieftauben“ fehlen und beschließt eine entsprechende Ergänzung in der Liste für die Käfiggröße mit 40x40x40 cm.“

Der Antrag mit dem vorgelegten Entwurf der stAG wird einstimmig angenommen.

ad TOP 9.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein neuer Leiter der ahAG „Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“ gefunden werden müsste. Nach telefonischer Rücksprache mit einem abwesenden Mitglied wird dieser einstimmig zum neuen Leiter dieser ahAG bestellt. Die Mitarbeit einer Expertin der VUW wäre sehr wünschenswert. Ein Mitglied des TSR spricht die Schwierigkeit an,

dass es nur Einzeltiere mit Merkmalen einer Qualzucht gebe und dies bei einzelnen Rassen gehäuft auftrete. Für ein weiteres Mitglied könne das Zuchtziel bei Möpsen etwa nur in China erreicht werden¹. Es wird eine Sondersitzung des TSR mit dieser Expertin angeregt.

ad TOP 10.

Es wird über die Veranstaltung "Elektroreizgeräte und andere Starkzwangmittel in der (Jagd)-Hundeausbildung" berichtet. Diese Geräte wären, obwohl in Österreich verboten, in Verwendung. Der Grund liege darin, dass bei Verwendung dieser Mittel nur ein Zehntel der Zeit nötig wäre, um das Verhalten der Hunde zu beeinflussen. Für ein Mitglied des TSR ist die Gesetzeslage klar, es müsse Anweisungen geben, die Rechtslage zu vollziehen. Ein weiteres Mitglied berichtet, dass der ÖKV und die ÖHU diese Mittel als Organisation ablehnen würden. Die Gründung einer eigenen ahAG zu diesem Thema wird mehrheitlich abgelehnt und die stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttiere“ einstimmig dazu aufgefordert, sich des Themas anzunehmen.

ad TOP 11.

Es wird berichtet, dass nach wie vor in einigen Bundesländern Schalenwild aus Boxenhaltung heraus innergemeinschaftlich, in Drittländer aber auch in Jagdgatter innerhalb von Österreich verbracht wird, dass es Gehege mit ausschließlicher Haltung von männl. Tieren, insbesondere Hirschen gibt, dass Rot- und Schwarzwild in Stallhaltung untergebracht sei, und dass ein solches Gatter besichtigt wurde. Da die Empfehlungen des Tierschutzrates für Veterinärdirektoren ohne Verbindlichkeit seien, würde das Mitglied dafür plädieren, die Empfehlungen der 16. TSR Sitzung in den AVN zu veröffentlichen und die ahAG „Schalenwild“ wieder einzusetzen. Das BMG stellt dazu fest, dass für solche Entscheidungen jetzt der VBR zuständig sei. Ein Mitglied des TSR merkt an, dass diese Problematik ein Thema des kommenden VBR sei. Von mehreren Mitgliedern wird wiederholt, dass unabhängig von den Entscheidungen des VBR die Empfehlungen der 16. TSR-Sitzung in den AVN veröffentlicht werden könnten. Dies würde jedenfalls zu einer Vereinheitlichung des Vollzuges beitragen.

Es wird einstimmig beschlossen, dass der Vorsitzende im Zuge der VBR Sitzung am 18.11.11 auf die Beschlüsse des TSR hinweisen solle.

ad TOP 12.

Es wird ausgeführt, dass es bei den Mindestanforderungen für die Haltung von Zuchttieren in der 1. Tierhaltungsverordnung nur Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen geben würde. In den Übergangsbestimmungen würden Zuchttiere nicht erwähnt, für diese sei lediglich die

¹ Erklärung außerhalb des Protokolls: Der Rassestandard einer jeweiligen Rasse wird vom „Ursprungsland“ (FCI-Mitglied) erstellt und kann nur von diesem geändert werden.

Haltung in Alternativsystemen geregelt. Es stelle sich daher die Frage, ob das bedeutet, dass Zuchttiere ausschließlich in Alternativsystemen gehalten werden dürfen, oder ob es mangels entsprechender Regelungen auch zulässig sei, Zuchttiere in Käfigen (sowohl in nicht ausgestalteten als auch ausgestalteten) zu halten. Ebenso dürften Küken und Junghennen in Käfigen gehalten werden. Über eine Ausgestaltung finden sich keinerlei Angaben. Es wird lediglich das Platzangebot im Käfig (z.B. 30 kg/m²) geregelt.

Geht man davon aus, dass Tiere in dem System aufgezogen werden sollen, in dem sie dann in weiterer Folge auch gehalten werden, so erscheint die Haltung von Küken und Junghennen in ausgestalteten Käfigen bis Auslauf der Frist 2020 vertretbar. Ein Mitglied des TSR spricht die Tierschutzrelevanz dieser „Nichtregelung“ an, ein weiteres Mitglied spricht die Dringlichkeit der Verordnungsänderung und die Umsetzung der Mastgeflügel- RL an.

Der Beschlussantrag: „Der TSR weist HBM drauf hin, dass im Zuge der Anpassung der 1. THVO an die EU-Vorgaben für die Mastgeflügelhaltung auch die Fragen der Haltung von Zuchthennen und Junghühnern geregelt werden sollen“ wird einstimmig angenommen.

Als zweiter Punkt wird die Verwendung von stromführenden Umzäunungen bei Paddocks in der Pferdehaltung angesprochen. Durch diese stromführenden Umzäunungen werde einerseits die ohnehin schon begrenzte Bewegungsmöglichkeit der Pferde weiter eingeschränkt und andererseits Sozialkontakt über den Zaun hinweg prinzipiell unmöglich gemacht.

Es wird angedacht, das Thema im Rahmen einer Fach- und Diplomarbeit aufzubereiten. Zwei Mitglieder des TSR könnten sich vorstellen, an ihren Instituten derartige Arbeiten zu vergeben.

Der Beschlussantrag: „Zu diesem Thema ersucht der TSR die VUW eine Bakkalaureats- Arbeit und am LFZ Raumberg- Gumpenstein eine Diplom-Matura- Arbeit zu vergeben und die Ergebnisse zusammen mit den Ergebnissen aus der Schweiz (Avenches) dem TSR vorzustellen“ wird einstimmig angenommen.

Weiters wird ausgeführt, dass es in der 1.TH-VO kein eindeutiges Verbot der Einzelhaltung von Pferden gebe. Für das BMG ist die Einzelhaltung von Pferden möglich. Im neu erstellten Handbuch „Pferde“ werde aber sehr wohl eine Empfehlung abgegeben, Pferde nicht einzeln zu halten. Für ein Mitglied des TSR wäre es sinnvoller, generell die Gruppenhaltung vorzuschreiben, aber in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.

Der Antrag: „Der TSR verweist auf den Inhalt des Handbuchs „Pferde“, in dem die Haltung eines Einzelpferdes nicht empfohlen wird“ wird einstimmig angenommen.

Anschließend wird erläutert, dass gemäß der Anlage 1 der 1.TH-VO Pferden mehrmals wöchentlich eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit zu gewähren sei. Für Pferde, die in einer Box ohne Paddock oder regelmäßigen Weidegang gehalten

werden, kann sportliches Training keineswegs als Auslauf, der den Bedürfnissen der Pferde gerecht wird, bezeichnet werden. Für ein Mitglied des TSR ist die Regelung in der 1.TH-VO nicht pferdegerecht.

Der Beschlussantrag: „Der TSR empfiehlt, dass die Anlage 1 der 1.

Tierhaltungsverordnung dahingehend geändert wird, dass bei Haltung von Pferden in Boxen ohne Paddock oder regelmäßigen Weidegang mehrmals wöchentlich freier Auslauf sicher zu stellen ist, wobei Sportbetätigung, Training oder andere nicht freie Bewegungsmöglichkeiten nicht als freier Auslauf gelten“ wird ohne Gegenstimme mit 1 Stimmenthaltung angenommen.

ad TOP 13.

Es wird vom Streunerkatzengipfel berichtet, dass das „Ear-tipping“ als Kennzeichnung kastrierter Tiere international anerkannt sei. Das wird von einem Mitglied des TSR bestätigt, da das Ear-tipping in diesem Fall als gelinderes Mittel anzusehen sei. In Wien sei eine Person angestellt, Streunertiere einzufangen. Die vollzogene Kastration müsse auch für diesen Laien eindeutig sichtbar sein. Das BMG sieht eine große Gefahr, welche die Erweiterung der Ausnahmen für Eingriffsverbote mit sich bringt. Ein Mitglied des TSR empfiehlt die Änderung des § 7 TSchG. Für ein weiteres Mitglied des TSR sind Kastrationsaktionen ohne Kennzeichnung nicht sinnvoll, für ein weiteres Mitglied ist eine Empfehlung von Seiten des Landes durch die Illegalität des Eingriffes nicht möglich. Das Mitglied verweist auch auf die derzeitige unklare rechtliche Situation betreffend Kastration von Katzen in bäuerlicher Haltung und berichtet, dass am 4. Juli 2011 ein diesbezügliches Ersuchen um Klarstellung an das BMG ergangen sei. Das Mitglied wiederholt das Ersuchen an das BMG, für diese rechtliche Klarstellung zu sorgen.

Der Antrag „Der TSR empfiehlt die Änderung des § 7 TSchG zur Legalisierung der Kennzeichnung kastrierter verwilderter Hauskatzen mittels „Ear-tipping““ wird mit 3 Stimmenthaltungen angenommen.

ad TOP 14.

Der Vorsitzende berichtet über ein Gespräch mit HBM am 25.10.2011: Dieser würde eine Optimierung des Informationsflusses zwischen TSR und VBR begrüßen. Es erfolgt eine kurze Diskussion über mögliche Vorgangsweisen, in der das BMG darauf verweist, dass nicht einstimmig angenommene Beschlüsse des VBR nicht bindend wären. Der Vorsitzende stellt folgenden Antrag zur Abstimmung: „Der TSR ist im Sinne eines optimierten Informationsflusses zwischen ihm und dem Vollzugsbeirat und unter Hinweis auf das Prinzip der Gegenseitigkeit bereit, die in seinen Sitzungen seit Inkrafttreten der TSchG-Novelle 2010 gefassten Beschlüsse, die jeweils gemäß § 4 Abs. 4 der GO des TSR (BGBl II Nr. 90/2011) unverzüglich HBM mitgeteilt werden, auch dem VBR direkt zur Kenntnis zu bringen. Er erwartet sich im Gegenzug eine

entsprechende und unverzügliche Information seitens des VBR über dessen Beschlüsse bzw. Empfehlungen“.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ad D. Zur Information 2. Teil

ad TOP 15.

Der Vorsitzende berichtet über div. Schreiben;

Schreiben vom 7.11.2011 – Entschließungsantrag des NR zum Verbot des Verkaufs von exotischen Tieren bei Messen – siehe 17. TSR-Sitzung TOPe 17.1. bis 17.3. mit Antrag auf Veröffentlichung in den AVN; Thema mit dem selben Antrag steht auch auf der TO der 3. VB-Sitzung am 18.11.2011).

Ebenso berichtet der Vorsitzende über die Empfehlung vom 29.06.2011 an HBM über Zirkulationsbeschluss des TSR vom 29.06.2011 (zur umfassenden Durchsetzung des Kupierverbotes bei Hunden).

Der Beschluss von der 22. TSR-Sitzung über die Definition von Hybridkatzen ist durch eine Ergänzung vom 31.05.2011 erweitert worden. Der Vorsitzende berichtet auch über den Zirkulationsbeschluss vom 02.08.2011 zum Thema „Tätowierverbot bei Hunden (als verbotener Eingriff)“.

Ad E. Sonstiges

ad TOP 16. Allfälliges

Der Vorsitzende verabschiedet sich von den Mitgliedern als Vorsitzender des Tierschutzrates und dankt für die gute Zusammenarbeit.

Eine Vertreterin des BMG bedankt sich im Namen der Geschäftsstelle.

Termine der nächsten Sitzungen:

17. April 2012

13. November 2012